



**STATUTEN der
Schweizerischen Konferenz ziviler
Stabschefinnen und Stabschefs (SKZS)**

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Schweizerische Konferenz ziviler Stabschefinnen und Stabschefs“ (SKZS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin

Der Verein bezweckt, bestehendes Know-how in der Krisenbewältigung zugänglich zu machen, den Erfahrungs- und Wissensaustausch zu pflegen und ein Netzwerk zu bilden um die fachlichen und persönlichen Beziehungen unter den Stabschefinnen und Stabschefs insbesondere ziviler Führungsstäbe von Gemeinden, Städten, Kantonen und Bund zu stärken.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Natürliche Personen sind in der Regel zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer entsprechenden Funktion als Stabschef/in oder Stellvertreter/in einer Organisation zur Krisenbewältigung tätig. Die Mitgliedschaft kann nach Amtsaufgabe beibehalten werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Mitglieder, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben für den Verein oder dessen Ziele können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand in erster Instanz beschlossen. Die Generalversammlung ist Rekursinstanz und beschliesst abschliessend.

Artikel 5

- Organe** Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:
- a) Vorstand
 - b) Generalversammlung
 - c) Rechnungsrevisoren

Artikel 6

- Vorstand** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin / dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten;
 - c) der Kassierin / dem Kassier;
 - d) der Aktuarin / dem Aktuar;
 - e) sowie maximal zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.
- Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen und Stellvertretungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- Die Amtsdauer für die Präsidentin / den Präsidenten beträgt ein Jahr. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident wird in der Regel an der folgenden GV zur Wahl als Präsidentin / Präsident vorgeschlagen. Für die übrigen Vorstandsmitglieder besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig
- Der Vorstand arbeitet für den Verein ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

Artikel 7

- Pflichten des Vorstandes** Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
- Die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Zweckartikels und des genehmigten Budgets wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat dabei die Kompetenz Ausgaben ausserhalb des Budgets im Umfang von 10 % des Gesamtbudgets zu bewilligen
- Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich

Artikel 8

- Generalversammlung** Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
- Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen

Artikel 9

Befugnisse der Generalversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Statutenänderungen;
- f) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. e) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid

Artikel 10

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Artikel 11

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

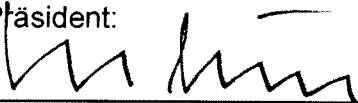
Artikel 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine wohltätige Institution

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2007 in Zürich angenommen.

Der Präsident:



Pius Ludin

Der Aktuar:



Walter Pfammatter